
Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsinhalt und Geltung sämtlicher Geschäftsbedingungen

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter der MESSE, der BABOONS GmbH (folgend Veranstalter genannt), und dem Aussteller richtet sich ausschließlich nach den hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Beide Vertragsseiten schließen hiermit ausdrücklich die Geltung anderer Regelungen einschließlich etwaiger AGB des Kunden für das Vertragsverhältnis aus. Beide Vertragsbeteiligte sind Vollkaufleute im Sinne des HGB.

2. Leistungspflicht des Veranstalters / Standgrößen

Der Veranstalter stellt dem Kunden für die Dauer der Marathonmesse mit den Auf- und Abbauzeiten Standflächen zur Verfügung.

Das von dem Kunden zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der Preisliste / dem Buchungsformular.

Die Größenverhältnisse des vereinbarten Standes und die im Lageplan zugewiesenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden.

Auf Anweisung der Veranstaltungsleitung ist ein sofortiger Rückbau vorzunehmen. Ansonsten kann die Nutzungen des Standes untersagt werden. Der Veranstalter ist berechtigt, die sich aus der Standüberschreitung ergebende, zusätzliche Inanspruchnahme von Fläche in Rechnung zu stellen. Diese Beträge sind sofort fällig.

Mit der Anmeldung/Annahme durch den Veranstalter wird keinerlei Rechtsanspruch auf einen bestimmten Stand/Platz vereinbart. Der Veranstalter ist in der Vergabe der Plätze an die Kunden frei.

Der Veranstalter hat auf dem gesamten Veranstaltungsgelände einschließlich der Stände Hausrecht.

3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt auf dem vom Veranstalter dem Standbetreiber übersandten Vordruck. In der Anmeldung sind alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig niederzulegen, insbesondere auch die Ausstellungsgegenstände namentlich korrekt, ggf. typenmäßig zu bezeichnen. Mit der Unterschrift erkennt der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Streichungen und/oder Modifikationen/Ergänzungen des vorgegebenen Textes dort und in sonstigen Vertragsbedingungen sind unwirksam. Die Anmeldung ist für den Kunden verbindlich. Er verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Ein Rechtsanspruch auf die Annahme der Vertragsofferte des Kunden besteht nicht.

Die Standmiete ist in voller Höhe zu leisten, auch wenn der Aussteller aus Gründen, die von ihm nicht vertreten sind, an einer Nutzung des Ausstellungsgegenstandes/der zur Verfügung gestellten Flächen gehindert sein sollte, nicht erscheint, den Rechnungsbetrag nicht pünktlich entsprechend Ziff. 8 zahlt oder der Widerruf der Annahme gem. Ziffer 4 dieser Bedingungen erklärt wird.

Gelingt es dem Veranstalter, den fraglichen Standplatz an einen Dritten zu vermieten, so kann der Veranstalter nach seiner Wahl die ihm konkret entstandenen Zusatzkosten oder eine Pauschalentschädigung von 20% des ursprünglichen Mietzinses für seinen Aufwand verlangen. Es bleibt dem Kunden unbenommen den Nachweis eines geringeren bzw.

keines Schadens zu führen, um die Zahlungspflicht ganz oder teilweise entfallen zu lassen.

Schlusstermin für die Einsendung des Anmeldeformulars ist zwei Wochen vor dem Ausstellungsbeginn.

4. Annahme und Durchführung

Über die Zulassung der angemeldeten Firmen entscheidet der Veranstalter, ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung besteht nicht. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses besteht keine Exklusivität oder Konkurrenzschutz. Der Kunde ist mit der Vergabe von Ständen/Flächen auch an ähnliche oder gleichartige Anbieter einverstanden.

Der Veranstalter behält sich einen Widerruf der Annahme des Vertragsangebotes vor, wenn im Nachhinein Bedenken gegen die persönliche oder wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Ausstellers besteht oder er falsche Angaben – gleich welcher Art – im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gemacht hat. Entsprechendes gilt, wenn Störungen von seinem Stand oder von damit im Zusammenhang stehenden Personen zu befürchten sind. Schadenersatz wird in einem derartigen Falle seitens des Veranstalters – gleich welcher Art – nicht geschuldet.

Ohne dass es der Mitteilung bedürfte, informiert der Veranstalter den Anmeldenden über seine Zulassung, u.a. durch die Übersendung der Rechnung. Die Platzzuteilung wird unter Beifügung eines Ortsplans, der die Gesamtaufteilung des Veranstaltungsgeländes verdeutlicht, spätestens sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den zugewiesenen Platz nötigenfalls zu beschränken oder zu verlegen, soweit dies für den Kunden objektiv – zum Beispiel aus Sicherheitsgründen – zumutbar ist und sich keine ins Gewicht fallenden Beeinträchtigungen ergeben.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige, schriftliche Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Mietplatz ganz oder teilweise Dritten – sei es entgeltlich oder nicht – zu überlassen. Auch die Aufstellung von Schildern oder anderen Werbeträgern für Dritte ist nicht gestattet. Der Veranstalter kann jederzeit die Entfernung verlangen.

Der Veranstalter kann unter Berücksichtigung der Interessen des/der Aussteller die Veranstaltung absagen, verlegen und/oder die Öffnungszeiten ändern. Bei einer gänzlichen Absage wird der geleistete Mietzins erstattet. Die Kürzung der Veranstaltungsdauer führt zu einer anteiligen Erstattung des gezahlten Nutzungsentgeltes. Schadenersatzansprüche für die vorgenannten Fälle der Verlegung oder Verkürzung der Öffnungszeiten für die stattfindende Messe sind hiermit ausgeschlossen, soweit nicht ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden des Veranstalters gegeben ist.

5. Ausstattung, Aufbau und Gestaltung der Stände

Die Stände müssen sich mit ihrer Einrichtung und den bildlichen Darstellungen und/oder sonstigen, auch gestalterischen Ausstattung einschließlich der Waren und Produkte in das Messekonzept einfügen. Darstellungen, die geeignet sind, Unfrieden bei oder zwischen den einzelnen Besuchern durch persönliche Diffamierung, rassistische

Verhetzung oder sonstigen Störungen der öffentlichen Ordnung hervorzurufen, sind unzulässig und müssen sofort vom Aussteller entfernt werden.

Bei derartigen, unzulässigen Gestaltungen gelten die unter Ziffer 2 vorgesehenen Regelungen zur Nutzungsuntersagung entsprechend. Der Veranstalter hat das Recht, den Stand jederzeit zu betreten und sich vom ordnungsgemäßen Zustand einschließlich der Aufbausicherung zu überzeugen.

Der **Aufbau** des Standes soll am Samstag, **17. September 2016**, um spätestens 11.00 Uhr begonnen haben und **um spätestens 13.00 Uhr beendet** sein. Dabei haben alle Transportfahrzeuge das Veranstaltungsgelände bis spätestens 13:30 Uhr zu verlassen. Der Kunde haftet für die Einhaltung des Aufbauendzeitpunktes, weil alle Reinigungsarbeiten und Sicherheitsprüfungen noch durchgeführt werden müssen. Geschieht dies nicht, kann der Veranstalter die Nutzung des Standes untersagen, ohne dass dadurch der Anspruch auf Mietzins entfällt. Der Veranstalter kann dann auch entsprechend über die Standfläche ohne Minderung der vorgenannten Ansprüche verfügen.

Der Aufbau und die Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers, dieser ist auch allein verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen und statischen Vorschriften.

Einrichtungen des Veranstaltungsortes, wie z. B. Notausgänge, Feuerlöscher, Elektroanschlüsse etc. dürfen nicht verbaut werden, sie müssen weiterhin gut sichtbar und erreichbar sein.

Für jede Beschädigung der Ausstellungsgebäude und ihrer Ausstattungen bzw. Einrichtungen haftet der Aussteller für sich, sein Personal, seine Beauftragten und die Besucher, die sich im Stand bzw. zur Information am Stand befinden.

Schilder und Werbeträger dürfen nicht aus der zugewiesenen Standgrenze herausragen. Jeder Aussteller ist selbst für die Einhaltung der sein Geschäft betreffenden, zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften zuständig, dies gilt auch für Bestimmungen über den An- und Verkauf von Waren und die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe. Er hat an seinen Stand ein Schild mit vollem Firmennamen, ggf. Inhaber und Anschrift anzubringen.

6. Parken, Anfahrt und Abfahrt

Transporter, Lkw, Anhänger, Auflieger und sonstige Fahrzeugeinrichtungen/Aufbauten dürfen während der Messezeit, zwischen Auf- und Abbau, nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen abgestellt werden. Der Veranstalter ist berechtigt, falsch parkende Fahrzeuge auf Kosten des jeweiligen Kunden abschleppen zu lassen.

7. Verkaufsregelung

Gegen den Verkauf der angemeldeten Waren/Produkte an Besucher bestehen seitens des Veranstalters keine Einwände. Keinesfalls dürfen Getränke und/oder Speisen verkauft bzw. unentgeltlich weitergegeben werden. Gleiches gilt für Kopplungsgeschäfte, bei denen Lebensmittel (auch Speisen und Getränke) als Teil eines Warenpakets weitergegeben werden und Entsprechendes auch für direkte oder indirekte Umwegungsgeschäfte. Auch hier gilt, dass die Einhaltung aller zivil- und öffentlich-rechtlichen Normen einschließlich der Bestimmungen des UWG, des Rabattgesetzes und der Zugabenverordnung allein dem Aussteller obliegt.

Sollten Speisen und/oder Getränke verkauft werden oder in sonstiger Weise unzulässig nach diesem Vertrag an Kunden weitergereicht werden, kann die Benutzung des Standes sofort untersagt werden, ohne dass damit der Anspruch des Veranstalters auf Zahlung des Entgeltes entfällt. Diese Regelung zur Untersagung (einschließlich des Anspruches auf die Standmiete) gilt auch beim Verkauf nicht angemeldeter Gegenstände. Im Übrigen gelten die im Falle der Untersagung der Weiternutzung die Bestimmungen in Ziffer 3 über die Weitervermietung hinsichtlich der Zusatzkosten bzw. nach Wahl des Ausstellers einer pauschalen Entschädigung entsprechend. In jedem Fall ist der Mietzins für die Zeit der Nutzung zu entrichten.

8. Zahlungsbedingungen

Die übersandte Rechnung ist durch den Aussteller spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe und ohne jeden Abzug zu begleichen. Rechnungen, die nach diesem Termin ausgestellt werden, sind sofort zur Zahlung fällig. Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für den Bezug des angemieteten Standes und die Ausgabe der Ausstellerausweise. Beanstandungen gegen die ausgestellte Rechnung sind binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich zu erklären. Ansonsten sind alle Einwendungen für den Aussteller verwirkt. Ist der Rechnungsbetrag nicht fristgerecht beim Veranstalter eingegangen, kann dieser ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung mit Ansprüchen gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um anerkannte oder gerichtlich bzw. notariell titulierte Beträge.

9. Gesamtschuldnerhaftung

Mehrere Personen als anmietende Aussteller haften dem Veranstalter für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag als Gesamtschuldner.

10. Verstöße gegen die Ausstellungsbedingungen

Verwirkt der Aussteller einen Grund zur Schließung seines Messestandes nach diesem Vertrage, kann dies vom Veranstalter im Wege der Selbsthilfe durchgeführt werden.

11. Allgemeine Bewachung

Für die Bewachung und Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller innerhalb der Öffnungszeiten selbst verantwortlich, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten. Nachts wird das Gelände von einem vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsunternehmen bewacht.

12. Versicherung und Haftung

Der Aussteller ist für die Versicherung seiner Gegenstände und der angemieteten Fläche selbst verantwortlich. Ihn trifft für die angemietete Fläche auch die Versicherungspflicht. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für bauliche Mängel und daraus resultierende Nachteile des Ausstellers. Er tritt aber alle ihm gegen den Inhaber der Veranstaltungshallen zustehenden Ansprüche hiermit auf den Aussteller ab.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die er, sein Personal und vom Aussteller beauftragte Dritte auf dem Ausstellungsgelände verursachen. Beim Kunden am bzw. im Stand erstreckt sich die Haftung auch auf Verhaltensweisen des Besuchers.

Der Veranstalter haftet – unabhängig von sonstigen Regelungen dieser Vereinbarung - für nachweislich von ihm oder seinen Mitarbeitern vorsätzliche oder grob fahrlässig verschuldete Schäden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, wenn infolge höherer Gewalt, terroristischen Angriffes, Aufruhrs oder sonstigen, vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen der Ausstellungsbereich oder die gesamte Ausstellungsfläche vorübergehend oder für längere Zeit geräumt werden muss. Für Schäden an Stand, Ausrüstung, Ausstellungsgütern und Eigentum der auf bzw. am Stand tätigen Person und für die Schäden, die durch Dritte entstehen, kann wegen des Schadensfalles seitens des Ausstellers der bestehende Versicherungsschutz bei entsprechenden Vereinbarungen in Anspruch genommen werden. Alle Ansprüche gegen den Veranstalter sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Messe schriftlich anzumelden.

13. Räumung/Abbau

Der vom Aussteller gemietete Platz ist dem Veranstalter im ursprünglichen Zustand sauber zurückzugeben.

Der **Abbau** darf **frühestens am Sonntag, den 18. September 2016 um 16:00 Uhr** beginnen. Der Veranstalter hat das Recht, die vorgegebenen Auf- und Abbauzeit zu verschieben.

14. Abfallbeseitigung

Beim Auf- und Abbau anfallender Müll ist vom Aussteller zu entsorgen. Bei der Verwendung von Teppichböden im Zelt ist die Verklebung mit doppelseitigem Kleband untersagt. Falls Klebstoff- bzw. Klebandreste auf dem Zeltboden verbleiben, werden die Säuberungskosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. Der Einsatz von Einwegteppichware ist zu vermeiden. Bei Einwegboden besteht auf jeden Fall die Verpflichtung der Entsorgung durch den Aussteller. Sind nach der offiziellen Abbauzeit noch Gegenstände – gleich welcher Art – im Standbereich vorhanden und nicht eindeutig gekennzeichnet, dass diese Gegenstände gerade im Wegtransport begriffen sind, ist der Veranstalter berechtigt, die fraglichen Gegenstände als Abfall auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen. Um die Entsorgungskosten auch im Interesse aller Aussteller möglichst gering zu halten sowie zum Schutze der Umwelt, ist der Abfall entsprechend den örtlichen Gegebenheiten getrennt zu entsorgen.

15. Vertragstext

Der vorliegende Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt den Vertragsinhalt vollständig und richtig wieder. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages sowie Sonderregelungen und alle Genehmigungen nach diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang zu diesem Vertrag ist Weißenburg.